

## **Reglement für den Spendenfonds der Spitex Sarganserland**

(Gültig ab 1. September 2023)

Gestützt auf Art. 15, Abs. 1, lit. j der Statuten erlässt der Vorstand folgendes Fondsreglement:

### **1. Zweck**

Der Spendenfonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von Bedürfnissen von Klienten, Personal, Betrieb, Entwicklung und Öffentlichkeit im Rahmen der Aufgaben der Spitex im weiten Sinne.

### **2. Verwendung**

Aus dem Spendenfonds können finanzielle Leistungen erbracht werden insbesondere für:

#### **1. Klienten der Spitex**

- Leistungen, die von der Krankenkasse oder den Gemeinden im Rahmen der Leistungsvereinbarung nicht übernommen werden
- Leistungen für individuelle Härtefälle
- Leistungen für betreuende Angehörige
- Beiträge an Anschaffung von Pflege-Hilfsmitteln
- Beiträge an Lebenshilfen bei Einschränkungen im Alltag
- Tarifvergünstigungen, sofern alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind
- Gesundheitsförderung und Prävention aller Art

#### **2. Personal**

- Besondere Einsätze bei Entwicklung und Erprobung neuer Dienstleistungen
- Aktivitäten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Teambildung
- Ausserordentliche Weiterbildungsveranstaltungen
- Ausserordentliche Beiträge an Mitarbeitende für Weiterbildungen, wenn die Spitex davon profitiert
- Besondere Personalanlässe
- Härtefälle von Mitarbeitenden

#### **3. Betrieb**

- Finanzierung von Investitionen, die nicht durch die Leistungsvereinbarung übernommen werden

#### **4. Entwicklung**

- Entwicklung neuer Dienstleistungen
- Durchführung von Projekten
- Beteiligung an Projekten Dritter, sofern sie für die Spitex von Nutzen sind

5. Öffentlichkeit (soweit nicht über die Leistungsvereinbarung finanzierbar)

- Massnahmen zur positiven Darstellung der Spitex bei Klienten und in der Öffentlichkeit (Imagepflege)
- Teilnahme an Ausstellungen, Messen etc.
- Medienarbeit
- Informations- und Dokumentationsmaterial

6. Zweckgebundene Spenden und Legate

- Zweckgebundene Spenden und Legate sind im Sinne der Anordnungen des Spenders oder der Spenderin zu verwenden. Fehlen Anweisungen, werden sie für die reglementarischen Verwendungszwecke eingesetzt.

### **3. Finanzierung**

Der Spendenfonds wird insbesondere durch freiwillige Zuwendungen wie Kirchenkollekten, Beerdigungskollekten, Erbschaften, Legate, Erträge, Sammelaktionen, Beiträge von Kirch- sowie Ortsgemeinden und dergleichen gespiesen.

Personen und Institutionen können sich bei Zuwendungen von Fr. 500.- und mehr auf Wunsch im Geschäftsbericht und auf der Homepage der Spitex Sarganserland für ein Jahr als Spender aufführen lassen.

### **4. Abrechnung**

Für die Spendenverwaltung wird eine separate Buchhaltung geführt. Das Spendenvermögen wird jedoch in die Bilanz der Spitex Sarganserland aufgenommen.

### **5. Zuständigkeit**

Unterstützungsleistungen werden im Einzelfall zugesprochen. Die Zuständigkeiten und Finanzkompetenzen werden in der Kompetenzordnung festgelegt.

### **6. Verfahren**

Wer Leistungen aus dem Spendenfonds geltend machen will, hat ein ausreichend begründetes Gesuch zu stellen.

Die Geschäftsleitung hat eine Bedarfsüberprüfung vorzunehmen. Sie entscheidet in ihrem Kompetenzbereich selbst. In den übrigen Fällen stellt sie dem Vorstand Antrag.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Spendenfonds gemäss diesem Reglement besteht nicht.

### **7. Rechnungsprüfung**

Der Spendenfonds wird im Rahmen der ordentlichen jährlichen Revision der Betriebsrechnung geprüft.



Überall für alle

**SPITEX**

Sarganserland

### 8. Berichterstattung

Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand periodisch über den Vermögensstand und die gewährten Leistungen.

### 9. Inkrafttreten

Das Reglement für den Spendenfonds tritt rückwirkend auf 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Oktober 2018.

Sargans, 14. 9. 2023

Der Präsident

Erich Büsser

Sargans, 19. 9. 2023

Die Vizepräsidentin

Carmen Ottolini